

(3) Ist in dem Beschluß des Ausschusses gemäß § c Abs. 2 zum Ausdruck gebracht, daß ein Stadt- oder Landkreis nur zu einem Bruchteil zu den Mehrbelastungen heranzuziehen sei, so ist der Maßstab nur in der sich hiernach ergebenden Höhe zugrunde zu legen.

## § f.

Landkreise, die nach den Bestimmungen der §§ a—e zu Mehrbelastungen herangezogen werden, sind berechtigt, die auf sie entfallenden Beträge gemäß § 10 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes als Mehrbelastungen auf einzelne ihnen angehörige Gemeinden unterzuberteilen.

Anlage 13.

(Drucksache Nr. 11.)

**Bericht und Antrag****des Provinzialausschusses,****betreffend Änderung des § 12 der Satzung der Landesbank der Rheinproviz.**

Nach § 31 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage erfolgen die vom Provinziallandtag vorzunehmenden Wahlen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, auf die Dauer der Wahlzeit des wählenden Provinziallandtages. Durch die vom Provinzialausschuß in der Sitzung am 5./6. März 1926 beschlossene Wahlordnung ist diese Bestimmung auch für die vom Provinzialausschuß vorzunehmenden Wahlen für anwendbar erklärt worden. Die betreffende Bestimmung lautet:

„§ 1. Auf die vom Provinzialausschuß auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Anordnung vorzunehmenden Wahlen finden, soweit nicht durch Gesetz oder Statut etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften der §§ 23—31 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 entsprechende Anwendung.“

Die Bestimmung entspricht dem heute anerkannten Grundsatz, daß die Verwaltungskörperschaften, Kommissionen usw., die vom Provinziallandtag und Provinzialausschuß zu bestellen sind, der jeweiligen politischen Zusammensetzung der Wahlkörperschaften möglichst Rechnung tragen sollen und deshalb im Anschluß an die Neuwahl der Wahlkörperschaften gleichfalls neu zu wählen sind.

In § 12 der Satzung der Landesbank für die Rheinproviz ist zwar bestimmt, daß die vom Provinzialausschuß zu bestellenden Mitglieder des Verwaltungsrats auf die Dauer von 4 Jahren, also für die gleiche Dauer, für die jeweils der Provinzialausschuß gewählt wird, zu wählen sind. Trotzdem ist eine Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Landesbank unmittelbar im Anschluß an jede Neuwahl des Provinzialausschusses zur Zeit nicht möglich, weil trotz gleicher Wahldauer die Wahlperiode beim Verwaltungsrat der Landesbank eine andere ist als beim Provinzialausschuß. Die letzte Neuwahl des Verwaltungsrats der Landesbank ist in der Sitzung des Provinzialausschusses vom 19. Dezember 1927 erfolgt. Die Wahlzeit der derzeitigen Mitglieder läuft also erst am 18. Dezember 1931 ab. Die zur Zeit Gewählten dürften mit ihrer Wahl auf eine bestimmte Wahlzeit einen unentziehbaren Anspruch darauf haben, daß sie ihr Amt für die bisher maßgebende Wahldauer behalten.

Um die Wahlperiode des Verwaltungsrats der Landesbank mit der Wahlperiode des Provinzialausschusses in Einklang zu bringen, ist daher zunächst eine Änderung des § 12 der Satzung der Landesbank erforderlich dahingehend, daß in dem Satz 2 des § 12 Abs. 1, welcher lautet:

„Dieser (Verwaltungsrat) besteht

- a) aus 8 vom Provinzialausschuß auf die Dauer von 4 Jahren gewählten Mitgliedern und dem Landeshauptmann der Rheinproviz“,

die Worte „auf die Dauer von 4 Jahren“ gestrichen werden. Durch diese Streichung wird erreicht, daß nunmehr der vorerwähnte § 1 der Wahlordnung für die vom Provinzialausschuß vorzunehmenden Wahlen in Verbindung mit dem vorerwähnten § 31 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage auch auf die Wahl des Verwaltungsrats der Landesbank Anwendung findet, da nunmehr eine anderweitige statutarische Bestimmung, dessen Wirksamkeit der § 1 der Wahlordnung ja mit den Worten „soweit nicht durch Gesetz oder Statut etwas anderes bestimmt ist“, ausdrücklich vorbehalten, nicht mehr besteht.

Weiterhin ist aber noch eine Übergangsbestimmung dahingehend erforderlich, daß, solange infolge der noch laufenden Wahlzeiten für die Mitglieder des Verwaltungsrates der Landesbank die Wahlperiode des Provinzialausschusses mit der Wahlperiode des Verwaltungsrats nicht übereinstimmt, etwa